

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Martha Schlesinger" angeführten zwei fossilen Fischen aus den USA mit den Signaturen 86 und 87 aus dem Naturhistorischen Museum Wien an die Rechtsnachfolger der Genannten auszufolgen.

Begründung:

Martha Schlesinger und ihr Ehegatte Eugen wurden wegen ihrer Abstammung von den NS-Machthabern verfolgt, in Konzentrationslagern deportiert, wo sie zweifellos ermordet wurden.

Am 16.8.1938 verkaufte Frau Martha Schlesinger zwei geologische Objekte an das Naturhistorische Museum in Wien um RM 40,--. Es ist anzunehmen, dass es sich dabei um einen Notverkauf gehandelt hat.

§ 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. Nr. 106/46, erklärt auch entgeltliche Rechtsgeschäfte während der Deutschen Besetzung Österreichs für null und nichtig, wenn sie im Zuge einer durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen Personen Vermögen zu entziehen, dass ihnen am 13. März 1938 zugestanden ist. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtssprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch den nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren. Diese bereits auf Grund des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 geltende Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit einem hohen Maße an Sicherheit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung der beiden fossilen Fische nach dem dritten

Rückstellungsgesetz gegeben waren. Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings - soweit ersichtlich - nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Verkaufes nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den beiden Objekten erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 28. Juni 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: